

**Satzung über die Durchführung einer Befragung aller
stationären Einrichtungen - Alten- und Pflegeheime –
im Stadtgebiet Hannover
zum Thema: „Kultursensible Altenpflege von Migrantinnen
und Migranten in stationären Einrichtungen.“**

Gem. Abl. 2009, S. 314

Auf Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27. 6. 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20. August 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit eine Befragung der stationären Einrichtungen – Alten- und Pflegeheime – im Stadtgebiet Hannover durch.

§ 2

Die Erhebung erfolgt in Form schriftlich zu beantwortender Fragebögen im Zeitraum vom September bis Dezember 2009

§ 3

Es besteht keine Auskunftspflicht.

§ 4

Eine räumliche Zuordnung der Aussagen zu Stadtbezirken, Stadtteilen, Wahlbezirken etc. erfolgt nicht.

§ 5

Die Angaben zur Einrichtung zu Punkt 1 werden von den Aussagen getrennt gehalten. Auskunft gebende Einrichtungen sind nicht identifizierbar.

§ 6

Erhebungsmerkmale sind:

1. Anzahl stationäre Pflegeplätze und Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund sowie Anzahl des Personal mit und ohne Migrationshintergrund.
2. Nationalitäten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals, getrennt nach Pflege und Hauswirtschaft, mit Migrationshintergrund.
3. Alter der Migrantinnen und Migranten ab 60 Jahren in Schritten je 15 Jahren.
4. Nachfrage von Migrantinnen und Migranten nach stationären Pflegeplätzen und Nachfrageprozess der letzten 5 Jahre, Angebot an und spezielle Wünsche von nachfragende Migrantinnen und Migranten.
5. Erwerb kultursensibler Kenntnisse und interkultureller Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch Fortbildungen.
6. Pflegeprozess: Dokumentation von Werten, Normen, kulturellen und religiösen Prägungen, Berücksichtigung spezieller Aspekte im Pflegeprozess und Nennung sonstiger relevanter Aspekte zum Pflegeprozess.
7. Angebot spezieller Nahrungszubereitung für Migrantinnen und Migranten.
8. Auf Migrantinnen und Migranten abgestimmtes Freizeitangebot
9. Angebote zur interkulturellen Verständigung zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern mit und ohne Migrationshintergrund und Angebote spezieller Kommunikationshilfen.
10. Möglichkeiten zur Ausübung religiöser Bedürfnisse und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten zur Ausübung ihrer Festtage.
11. Besonderheiten in der Pflege von Migrantinnen und Migranten.
12. Beeinflussung des Klimas innerhalb der Einrichtung durch Migrantinnen und Migranten
13. Notwendigkeit der Vorbereitung von Migrantinnen und Migranten in Bezug auf einen zukünftigen stationären Aufenthalt.
14. Veränderungsbedarfe in der Betreuung und Pflege von Migrantinnen und Migranten im stationären Einrichtungen.
15. Anregungen für die Betreuung und Pflege von Migrantinnen und Migranten in stationären Einrichtungen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.